

# Einbecker Schützengilde von 1457

- Neugründung 1862 e. V. -

Mitglied des Kreisschützenverbandes Einbeck u. V. und des Deutschen Schützenbundes.

---

---



## Geschäftsordnung der Einbecker Schützengilde von 1457 - Neugr. 1862 e. V. -

## ***Einleitung:***

Zur Erweiterung lt. § 22 der Vereinssatzung dienen die nachfolgenden Ausführungen der Geschäftsordnung.

## **GO I Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1.) Aufnahme

- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmeantrag unter Angabe der Bankverbindung für das Lastschriftverfahren. Der Aufnahmeantrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Auf Verlangen muss der Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Bei bereits begangenen Vergehen gegen das Waffengesetz, kann der geschäftsführende Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnen.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft kann zeitunabhängig während des gesamten Geschäftsjahres erfolgen. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird entsprechend ab dem begonnenen Monat der Mitgliedschaft eingezogen. Der Beginn der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Vereinssatzung bei zufügen. Mit Zustellung des Bescheides gilt die Satzung als anerkannt.

### 2.) Pflichten

- a) Die Mitgliedschaft verpflichtet, Beiträge pünktlich zu bezahlen und die Interessen und das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren.
- b) Auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstandes können die Mitglieder zur Hilfeleistung bei der Pflege und der Erhaltung der Schießsportanlage und den Sportgeräten he-

rangezogen werden. Die Art der Hilfeleistung kann durch aktive Mitarbeit oder in finanzieller Form erfolgen.

3.) Rechte

- a) Die Beitragszahlung ermöglicht ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern das unbeschränkte Recht (Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung und die Wählbarkeit in den Vorstand sowie die Teilnahme an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins.

## **GO II Ehrenmitglieder**

- 1.) Über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften an Mitglieder des Vereins und außenstehenden Personen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 2.) Für Verdienste um das Vereinsleben und besondere hervorragende sportliche Erfolge auf Landes- oder Bundesebene und bei internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.) Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können zu Schützensenatoren ernannt werden, wenn sie sich in der Öffentlichkeit in hervorragender Weise für das Schützenwesen innerhalb der „Einbecker Schützengilde“ einsetzen und ihre Förderung ange-deihen lassen.
- 4.) Vorstandsmitglieder, die mehr als 20 Jahre ununterbrochen dem Vorstand des Vereins angehören, können zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenschriftführer usw. ernannt werden. Der Titel richtet sich nach dem Amt, welches das Vorstandsmitglied in der überwiegenden Zeit verwaltet hat.

- 5.) O.a. Titel werden zu Lebzeiten eines „Titelträgers“ nicht noch einmal vergeben.

### **GO III    Abteilungen (Allgemeines)**

- 1.) Alle Abteilungen sind in der Gestaltung ihrer Übungszeiten sowie in kameradschaftlichen und geselligen Zusammenkünften innerhalb des Vereins unabhängig.
- 2.) Die Höhe von Schießgeldern wird innerhalb der Abteilungen festgesetzt. Für die Benutzung der Schießsportanlage, sowie für Scheiben und Munition ist ein Entgeld an die Hauptkasse des Vereins zu entrichten.
- 3.) In jedem Quartal sind von den Abteilungsleitern Ausspracheabende in ihrer Abteilung durchzuführen.
- 4.) Jede Abteilung ist berechtigt Schießveranstaltungen innerhalb der Abteilung durchzuführen. Meisterschaften des „Deutschen Schützenbundes“ (v. a. Vereinsmeisterschaften), traditionelle Schießen des Vereins, sowie Schützenfeste, Schützenbälle usw. werden von allen Abteilungen gemeinsam getragen und durchgeführt.
- 5.) Die Entscheidung über die Teilnahme an Rundenwettkämpfen und sportlichen Schießen mit anderen Vereinen verbleibt innerhalb der Abteilungen. Gegebenenfalls muss dies bei abteilungsübergreifenden Veranstaltungen mit dem Vereinsschießsportleiter abgestimmt werden.
- 6.) Teilnahme und Höhe des Startgeldes ist bezüglich der Kosten mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- 7.) Mitgliedsbeiträge sind an die Hauptkasse des Vereins zu entrichten.

- 8.) Die Werbung von neuen Mitgliedern ist in den jeweiligen Abteilungen zu fördern.

### Herrenabteilung

- 1.) In der Herrenabteilung vereinigen sich die aktiven und passiven männlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 20. Lebensjahr. Sie betätigen sich im sportlichen Schießen, führen die Tradition der „Einbecker Schützengilde“ fort, pflegen das gesellige Beisammensein und fördern den Schießsport im Allgemeinen.
- 2.) Des weiteren betreiben die Mitglieder der Herrenabteilung das Schießen auf sportlicher Grundlage, nehmen an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil, treiben Ausgleichssport, soweit es ihnen körperlich und gesundheitlich möglich ist, und fördern Spitzensportler.
- 3.) Es werden in dieser Abteilung die in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ vorgeschriebenen Waffenarten geschossen und sportliche Wettkämpfe durchgeführt, soweit es die Schießsportanlagen des Vereins ermöglichen.
- 4.) Die Pflege der Kameradschaft und der Schützentradiation sollte gewahrt bleiben.

### Sportpistolenabteilung

- 1.) In der Sportpistolenabteilung vereinigen sich die aktiven männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins, deren Interesse vorrangig dem Schießen der KK-Pistole gilt. Sie betätigen sich im sportlichen Schießen, führen die Tradition der „Einbecker Schützengilde“ fort, pflegen das gesellige Beisammensein und fördern den Pistolenschießsport im Allgemeinen.
- 2.) Des weiteren betreiben die Mitglieder der Sportpistolenabteilung das Schießen auf sportlicher Grund-

- lage, nehmen an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil, treiben Ausgleichssport, soweit es ihnen körperlich und gesundheitlich möglich ist, und fördern Spitzensportler.
- 3.) Es werden in dieser Abteilung die in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ vorgeschriebenen Waffenarten geschossen und sportliche Wettkämpfe durchgeführt, soweit es die Schießsportanlagen des Vereins ermöglichen.
  - 4.) Die Pflege der Kameradschaft und der Schützentradiation sollte gewahrt bleiben.

### Damenabteilung

- 1.) In der Damenabteilung vereinigen sich die aktiven und passiven weiblichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 20. Lebensjahr. Sie betätigen sich im sportlichen Schießen, führen die Tradition der „Einbecker Schützengilde“ fort, pflegen das gesellige Beisammensein und fördern den Schießsport im Allgemeinen.
- 2.) Des weiteren betreiben die Mitglieder der Damenabteilung das Schießen auf sportlicher Grundlage, nehmen an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil, treiben Ausgleichssport, soweit es ihnen körperlich und gesundheitlich möglich ist, und fördern Spitzensportler.
- 3.) Es werden in dieser Abteilung die in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ vorgeschriebenen Waffenarten geschossen und sportliche Wettkämpfe durchgeführt, soweit es die Schießsportanlagen des Vereins ermöglichen.
- 4.) Die Pflege der Kameradschaft und der Schützentradiation sollte gewahrt bleiben.

### Jugendabteilung

- 1.) Die Jugendabteilung umfasst den Nachwuchs des Vereins bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- 2.) Der Zweck der Jugendabteilung ist, mit am Schützenwesen interessierten Jugendlichen jugendpflegerische Arbeit nach den derzeit gesetzlichen Vorschriften der Jugendbehörde zu leisten. D. h., sich mit ihnen schießsportlich zu betätigen, sie zu fördern und eine jugendgemäße Freizeitgestaltung durchzuführen.

### Fanfarenzug

- 1.) Der Fanfarenzug vereinigt männliche und weibliche Mitglieder aller Altersstufen, die Interesse an der Ausübung von Musik haben und aktiv sowie passiv die Tradition sowie die Geselligkeit des Fanfarenzuges fördern.
- 2.) Alles weitere regelt nachrangig zur Satzung und GO der „Einbecker Schützengilde“ die jeweils gültige Satzung des „Niedersächsischen Musikerverbandes e.V.“.

## **GO IV    Amtsführung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- 1.) Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins, die Pflicht zur Repräsentation, das Recht, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.
- 2.) Eine Arbeitsteilung der unter 1.) aufgeführten Aufgaben ist zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

### Schatzmeister des Vereins

- 1.) Der Schatzmeister des Vereins verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über Ein- und Aus-

gaben. Ferner obliegt ihm die Führung der Mitgliederkartei.

- 2.) Ausgaben sollten bis zu EUR 50,00 in bar erfolgen. Alle über diesen Betrag hinausgehende Summen sind möglichst auf bargeldlosem Weg zu begleichen (Ausnahmen besonderer Art sind zugelassen). Rechnungsbeläge - bar oder unbar - sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 3.) Die Vertretung des 1. Schatzmeisters erfolgt durch den stellv. Schatzmeister.
- 4.) Die Bankvollmacht erhält der 1. Schatzmeister, sein Stellvertreter, sowie der 1. und 2. Vorsitzende. Ein Bankgeschäft ist generell von einem Schatzmeister und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### Schriftführer

- 1.) Der 1. Schriftführer führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für den anfallenden Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstandes zuständig.
- 2.) Sein Stellvertreter ist der stellv. Schriftführer.

#### Vereinsschießsportleiter

- 1.) Dem Vereinsschießsportleiter obliegt die sportliche Leitung und Aufsicht aller schießsporttreibenden Abteilungen des Vereins.
- 2.) Des weiteren obliegt dem Vereinsschießsportleiter die Durchführung von sportlichen und traditionellen Schießen.
- 3.) Seine Stellvertreter sind die Schießsportwarte der Herrenabteilung, der Sportpistolenabteilung, der Damenabteilung und der Jugendabteilung.
- 4.) Der Abteilungsschießsportwart vertritt die Mitglieder seiner Abteilungen innerhalb des Sportausschuss.

### Abteilungsleiter

- 1.) Die Führung der Abteilungen erfolgt jeweils durch die Abteilungsleiter. Die schießsportliche Leitung obliegt dem Abteilungsschießsportwart in der jeweiligen Abteilung.
- 2.) Der Abteilungsleiter vertritt die Mitglieder seiner Abteilungen innerhalb des Gesamtvorstandes.

### Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

- 1.) Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist dem 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen (Krankheit, Beruf, Familie) mitzuteilen.
- 2.) Der Rücktritt muss durch den Gesamtvorstand bestätigt werden.

## **GO V Sportausschuss und Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen**

- 1.) Dem Sportausschuss obliegt die Planung und die technische Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen, Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen und dem traditionellen Schießen des Vereins.
- 2.) Zum Sportausschuss gehört der Vereinsschießsportleiter, die Abteilungsschießsportwarte, der Gerätewart, der stellv. Schriftführer und der stellv. Schatzmeister. Den Vorsitz führt der Vereinsschießsportleiter.
- 3.) Beschlüsse bzw. Pläne des Sportausschusses sind durch den Vereinsschießsportleiter dem Gesamtvorstand vorzulegen. Ein Mehrheitsbeschluss des Sportausschusses ist für die Mitglieder des Gesamtvorstandes Richtungweisend.

- 4.) Bei schießsportlichen Veranstaltungen hat sich der Sportausschuss streng an die Durchführungsbestimmungen der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ zu halten.
- 5.) Bei Traditionsschießen gilt die innerhalb des Vereins getroffene Vereinbarung.
- 6.) Hilfskräfte für größere Schießsportveranstaltungen müssen zusätzlich auf Anforderung des Vereinschießsportleiters von den Abteilungen gestellt werden.
- 7.) Auswertung von beschossenen Scheiben, besonders bei traditionellen Schießen, haben nur der Vereinschießsportleiter und die Schießsportwarte der Abteilungen vorzunehmen.
- 8.) Bei Schießen, die für Nichtmitglieder des „Deutschen Schützenbundes“ ausgeschrieben sind (z. B. Bürgerschießen, Junggesellenschießen, Pokalschießen usw.) ist ein Vertreter der betreffenden Gruppen bzw. Vereinigung mit zur Auswertung der beschossenen Scheiben heranzuziehen.
- 9.) *Traditionelle Schießen des Vereins sind:*
  - a) Königsschießen
    - aa) Schützenkönig
    - ab) Schützenkönigin
    - ac) Bestmann
    - ad) Beste Dame
    - ae) Alterskönig
    - af) Alterskönigin
    - ag) 1. Prinz
    - ah) 2. Prinz
    - ai) Jugendkönig
    - aj) Jugendbestmann
    - ak) Seniorenpokal
  - b) Jagdmeisterschaften
    - ba) Jagdkönig
    - bb) Jagdkönigin

- bc) Jagdmeister
- bd) Jagdmeisterin
- c) Eulenkette
- d) Hubepokal
- e) Geldpokal
- f) Armbrustkette
- g) Freihandpokal
- h) Maischeibe
- i) Damen-Hubepokal
- j) Preis-Schießen

(zu a-f werden die Würdenträger geweckt; zu g-j werden die Gewinner nicht geweckt)

## **GO VI Ehrenausschuss**

- 1.) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Jede Abteilung (Herren, Damen, Sportpistole, Fanfarenzug), außer der Jugendabteilung, ernennt ein weiteres Mitglied für den Ehrenausschuss bei Bedarf.

## **GO VII Gesellige Veranstaltungen**

- 1.) Die Planung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins erfolgt entweder durch den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand oder durch einen Festausschuss. Veranstaltungen innerhalb der Abteilungen bleiben vorbehalten.
- 2.) Der Festausschuss besteht aus sechs Personen, und zwar je ein Mitglied der Abteilung Herren, Sportpistolen, Damen und Jugend und zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

- 3.) Die Durchführung des „Schützen- und Volksfest“ obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sportausschuss in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

## **GO VIII Delegierte des Vereins**

- 1.) Eine Vertretung des Vereins innerhalb der Versammlungen des Kreisschützenverbandes Einbeck e.V. erfolgt durch Delegierte. Die Anzahl der Delegierten bestimmt die Satzung des KSVE.
- 2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der General- bzw. Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten General- bzw. Jahreshauptversammlung. Die Delegierten sollten sich aus dem Gesamtvorstand und Sportausschuß zusammensetzen.
- 3.) Kann ein Delegierter zum erforderlichen Zeitpunkt sein Stimmrecht nicht ausüben, hat er einen Vertreter zu stellen.
- 4.) Vor jeder Delegiertentagung sind die Punkte der Tagesordnung mit den Delegierten in einer vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufenen Zusammenkunft zu besprechen.

## **GO IX Versammlungen**

### Leitung

- 1.) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für besondere Anlässe kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmt werden.

### Wahlen

- 1.) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern durch Nachwahl dauert bis zum satzungsgemäß festgelegten Zeitpunkt.
- 2.) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so ist vom 1. und 2. Vorsitzenden bis zur nächsten Generalversammlung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Leitung des Amtes zu beauftragen.
- 3.) Die Leitung der Vorstandswahlen und die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung übernimmt der amtierende Sitzungsleiter.

### Wahlvorgang

- 1.) Namen von Kandidaten sind dem Sitzungsleiter schriftlich vom ausscheidenden Vorstand mitzuteilen und vor dem Wahlgang der Versammlung zu verlesen.
- 2.) Zusätzliche Nominierung von Kandidaten kann durch die Versammlung erfolgen.
- 3.) Vorstandswahlen erfolgen ausschließlich in geheimer Wahl durch Stimmzettel.
- 4.) Bei Wahlen muss der gewählte Kandidat mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, anderenfalls ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Erhält ein Kandidat weniger als 25% der abgegebenen Stimmen, muss er seine Kandidatur zurückziehen.
- 5.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **GO X Anträge**

- 1.) Anträge müssen schriftlich und fristgerecht eingereicht werden.

- 2.) Später eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Sie können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht. Der Antragsteller kann die Dringlichkeit seines Antrages begründen, darf aber nicht zur Sache sprechen.
- 3.) Für eingereichte Anträge können während der Versammlung Zusatzanträge gestellt werden.

## **GO XI Abstimmungen von Anträgen und Beschlüssen**

Vor jeder Abstimmung ist der betreffende Antrag noch einmal zu verlesen. Die Abstimmung kann öffentlich oder in geheimer Wahl erfolgen. Wird geheime Wahl beantragt, muss eine Abstimmung durch die Versammlung mit Stimmzettel durchgeführt werden. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

### **Beschlüsse**

- 1.) Zur Beschlussfassung ist einfache, bei Satzungsänderung 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2.) Gefasste Beschlüsse sind wortgetreu in das Protokoll aufzunehmen.

## **GO XII Vorstandssitzungen**

- 1.) Die Einberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu gegebenem Anlass. Sie kann schriftlich, aber auch fernmündlich oder persönlich erfolgen.
- 2.) Der Gesamtvorstand muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

- 3.) Mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung ist eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen, in der die Punkte der Tagesordnung für die Versammlung festzulegen und zu besprechen sind.
- 4.) Bei eingehenden Anträgen ist nochmals vor der Generalversammlung eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
- 5.) Abstimmungen in Vorstandssitzungen erfolgen durch Zustimmung, auf Antrag auch in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.
- 6.) Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand können nur erfolgen, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind namentlich mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu fassen. Ist keine Mehrheit zu erzielen, ist der Gesamtvorstand zur Entscheidung einzuberufen.
- 7.) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
- 8.) Über jede Vorstandssitzung ist vom jeweiligen Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wortgetreu niederzuschreiben.
- 9.) Änderungen der Geschäftsordnung und Satzung erfolgen durch den Gesamtvorstand und sind der General- bzw. Jahreshauptversammlung oder einfachen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen (s. Satzung § 22).

Einbeck, \_\_\_\_\_

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

1. Schatzmeister

---

1. Schriftführer